

# Neue Altersfürsorgegesetze

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **39 (1961)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-721972>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bedeutung verloren, neue fehlen vielfach, das Leben wird immer komplizierter, die Ansprüche an den Menschen werden grösser. Daraus ergeben sich Schwierigkeiten in den menschlichen Beziehungen, so in der Ehe, der Erziehung, im Hineinwachsen des jungen Menschen in die Gesellschaft der Erwachsenen, in der Anpassung an die Arbeit usw. Die moderne soziale Arbeit sieht ihre Aufgabe heute darin, durch vorbeugende und generelle Massnahmen diese Schwierigkeiten zu mildern und Menschen in einer psycho-sozialen Not zu einer besseren Anpassung an ihre Lebenssituation zu verhelfen, um damit die Voraussetzungen zu einem befriedigenden Leben zu schaffen. Soziale Arbeit ist Lebenshilfe. Diese ist nur in einem partnerischen Verhältnis zwischen Helfer und Klient möglich. Die Bezeichnung «Fürsorge» ist darum im Grunde veraltet. Es handelt sich um «Mitsorge», um ein gemeinsames Angehen der Schwierigkeiten. Der Sozialarbeiter kann eventuell den äusseren Druck mildern helfen, aber den inneren Weg zu einer besseren Anpassung muss der Klient selber gehen. Die Aufgabe des Sozialarbeiters besteht darin, zu aktivieren, zu ermutigen und den positiven Kräften des Klienten zur Entfaltung zu verhelfen. Diese Auffassung der Hilfe stellt an das Wissen, das Können und die Persönlichkeit des Sozialarbeiters sowohl in der offenen als auch in der geschlossenen Fürsorge ganz erhebliche Ansprüche. Darum sind die Anforderungen an die Ausbildung für die soziale Arbeit heute wesentlich höher als noch von 10 oder 20 oder gar 40 Jahren. (Dr. Margrit Schlatter im Jahresbericht der Schule für soziale Arbeit Zürich, 1960.)

## **Neue Altersfürsorgegesetze**

### *Appenzell IR*

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell IR hat am 2. Juni 1960 eine neue Verordnung über die *Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe* beschlossen und rückwirkend auf den 1. Januar 1960 in Kraft gesetzt. Die wichtigsten Bestimmungen lauten wie folgt:

Der Kanton gewährt die Beihilfe bedürftigen Betagten, Witwen und Waisen, die eine Rente der AHV beziehen sowie bedürftigen Empfängern der IV, ferner anderen Bedürftigen, denen gemäss Bundesrecht die Alters- oder Hinterlassenenbeihilfe zugesprochen werden kann, immer unter der Voraussetzung, dass die Emp-

fänger der Beihilfe damit vor dauernder Armengenössigkeit bewahrt werden können. Dabei gilt als bedürftig, wer aus eigenen Mitteln seinen persönlichen sowie den Unterhalt derjenigen Personen nicht zu bestreiten vermag, denen gegenüber er unterhaltspflichtig ist.

Die Höhe der Beihilfe wird nach Bedarf abgestuft, ist aber pro Jahr begrenzt für Einzelpersonen auf Fr. 1200.—, für Ehepaare auf Fr. 1600.— und für Kinder auf Fr. 600.—. Diese Ansätze dürfen nur in Ausnahmefällen überschritten werden, soweit es zur Vermeidung von Härten nötig ist, zum Beispiel bei dauernder Pflegebedürftigkeit, kostspieliger Krankenbehandlung oder Heimversorgung.

Die Beihilfe darf nicht mit Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben belastet oder verrechnet werden. Ihre Verpfändung ist nichtig. Die Abtretung ist nur gegenüber amtlichen oder privaten Fürsorgestellen möglich, die dem Berechtigten Vorschuss auf diese Beihilfe gewährt haben.

Zu Unrecht bezogene Leistungen der Beihilfe, besonders infolge falschen Angaben oder pflichtwidriger Unterlassung von Mitteilungen des Empfängers oder seines Vertreters über seine Vermögensverhältnisse, sind zurückzuerstatten, auch von seinen aus dem Nachlass bereicherten Erben. Ebenso hat ein Bezüger der Beihilfe, der durch Vermögensanfall oder Erwerb in günstige Verhältnisse gekommen ist, die erhaltenen Leistungen zurückzuerstatten.

Die Auslagen für diese Beihilfen werden gedeckt durch die Bundesbeiträge für die zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorge, durch Entnahmen aus dem Fonds für Greise, Witwen und Waisen sowie aus Zuschüssen des Kantons.

Die Festsetzung der Beihilfe sowie die jährliche Ueberprüfung der Leistungen wird einer Fürsorgekommission von sechs Mitgliedern übertragen, die vom Armlutesäckelmeister präsiert wird und der unter anderen der Vorsteher der kantonalen Ausgleichskasse und je ein Vertreter der Stiftung «Für das Alter» und «Für die Jugend» angehören. Personen, die Anspruch auf Leistungen der Beihilfe erheben wollen, haben bei der kantonalen Ausgleichskasse ein Gesuch einzureichen. Diese Stelle vergleicht die Anmeldungen mit den Bezügerlisten der Stiftungen «Für das Alter» und «Für die Jugend»; beim Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse kann ein Bezüger gleichzeitig Leistungen von einer Stiftung und der kantonalen Fürsorge beziehen.

Ueber weitere Einzelheiten der neuen Verordnung erteilen die kantonale Ausgleichskasse in Appenzell und ihre Zweigstellen bereitwillig Auskunft. Diese Regelung, welche die bisherige kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss über die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge vom 2. Juni 1949 ablöst, brachte einen sehr beachtlichen und erfreulichen Fortschritt im Wohlfahrtswesen des kleinsten Bergkantons unseres Landes, der lobend erwähnt zu werden verdient.

### *Graubünden*

Die Stimmberechtigten im Kanton Graubünden haben am 6. März 1960 das *Gesetz über die Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenbeihilfen* angenommen. Der Kleine Rat hat das Gesetz samt der vom Grossen Rat erlassenen Vollziehungsverordnung auf den 1. Oktober 1960 in Kraft gesetzt, das im wesentlichen folgende Bestimmungen enthält:

Einmalige oder periodische Beihilfen erhalten im Kanton wohnhafte bedürftige Personen im Alter der AHV-Rentenberechtigung, Witwen und Waisen, die das schweizerische Bürgerrecht besitzen oder als Ausländer oder Staatenlose seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz ansässig sind. Ehepaarrenten werden ausgerichtet, sobald der Ehemann das 65. Altersjahr vollendet hat. Dabei gilt als bedürftig, wer aus eigenen Mitteln seinen persönlichen sowie den Unterhalt derjenigen Personen nicht zu bestreiten vermag, denen gegenüber er unterhaltspflichtig ist.

Personen, die aus schwerwiegenden Gründen der Fürsorgeleistung nicht würdig sind, sind von der Bezugsberechtigung ausgeschlossen, ebenso Personen mit unterstützungsfähigen Verwandten, die für sie aufkommen können, und solche, die dauernd von der Armenpflege unterstützt werden und durch die Gewährung der Beihilfe nicht davon befreit werden können.

Die Beihilfen werden je nach den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen abgestuft, dürfen aber die folgenden jährlichen Ansätze nicht übersteigen:

Einzelpersonen mit Rentenberechtigung	Fr. 260.—
Einzelpersonen ohne Rentenberechtigung	Fr. 340.—
Ehepaare mit Rentenberechtigung	Fr. 400.—
Ehepaare ohne Rentenberechtigung	Fr. 520.—
Witwen	Fr. 260.—
Waisen	Fr. 140.—

Für dringliche Anschaffungen oder zur Milderung vorübergehender Notlagen können einmalige Beiträge ausgerichtet werden, die jedoch den Betrag von Fr. 800.— nicht übersteigen dürfen.

Die Beihilfen gelten nicht als Armenunterstützung und dürfen weder mit öffentlichen Abgaben belegt noch mit geschuldeten öffentlichen Abgaben verrechnet werden. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig.

Zu Unrecht bezogene Leistungen der Beihilfe sind zurückzuerstatten.

Zur Finanzierung wird der Bundesbeitrag für die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge verwendet. Dazu leistet der Kanton einen jährlichen Beitrag, der mindestens doppelt so hoch ist wie der Bundesbeitrag, jedoch höchstens 600 000 Franken.

Gesuche um Gewährung der Beihilfe sind schriftlich der Gemeindezweigstelle der AHV-Ausgleichskasse am Wohnort des Bedürftigen einzureichen. Nach Ueberprüfung und allfälliger Ergänzung des Gesuchsformulars durch den Zweigstellenleiter stellt der Gemeindevorstand Antrag an die kantonale Verwaltungskommission, die über das Gesuch entscheidet und die Beihilfe festsetzt. Zur Vermeidung unberechtigter Bezüge arbeitet die Verwaltungskommission mit den gemeinnützigen Institutionen, insbesondere mit den Stiftungen «Für das Alter» und «Für die Jugend» zusammen.

Diese neue Art der Beihilfe für die bedürftigen Alten im grossen Gebirgskanton Graubünden ist sehr zu begrüssen. Wenn sich auch die Leistungen im bescheidenen Rahmen halten, so bedeuten sie doch für das Land der hundert Täler, das bekanntlich nicht mit grossen Industrien und anderen wirtschaftlichen Reichtümern gesegnet ist, einen wesentlichen sozialen Fortschritt.

## **Unsere Bücherecke**

*Dr. med. Fritz Beske: «Das Gemeinschaftsleben in Altersheimen» — Sozialhygienische Analyse der Existenzbedingungen von Altersheim- und Pflegeheimbewohnern — (Schriftenreihe aus dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens, Heft 12, Georg Thieme Verlag, Stuttgart).*

Die auch historischen Fragen nachgehende Abhandlung hat zwei Schwerpunkte. 575 der 605 Bewohner der acht Kieler Heime wurden aufgesucht und von diesen 563 befragt. Nach der Fest-